

Prof. Dr. Wolfgang Schulz

Resümee

Meine Damen und Herren,

zunächst vielen Dank an Ko-Veranstalter, Panelisten und Moderator.

Sie kennen vielleicht das Gefühl, wenn Sie auf Ihren Schreibtisch gucken und sehen, da ist so viel drauf, das schaffen Sie eh nicht. Dann haben Sie erst mal ein Gefühl der Panik und danach ein Gefühl großer Erleichterung und Freiheit. So ungefähr fühle ich mich jetzt mit den vielen Stichworten, die wir auf dieser Veranstaltung gehört haben: von Netzneutralität, die zum Schluss noch aufkam, bis zu anderen Punkten, die angesprochen wurden. Ich werde deshalb gar nicht versuchen, wirklich eine komplette Zusammenfassung zu geben, sondern ich habe mir vorgenommen, in ein paar Stichworten die *Gemeinsamkeiten* des heutigen Tages und *Differenzen* herauszuarbeiten und *offene Fragen* zu markieren aus meiner Beobachterperspektive.

Die erste Gemeinsamkeit, die ich beobachtet zu haben glaube, ist eine, die im Prinzip ja nicht trivial ist, dass nämlich Einigkeit besteht, dass es so etwas wie eine spezifische Medienmachtkontrolle weiterhin – auch mit der Perspektive 2020 – geben muss. Das gehört zu den Essentials und wenn Herr Schmidt als Hauptregulierungsoffer nicht in die falsche Buchstabenkiste gegriffen hat, hat sogar er dies zu den Essentials gezählt. Das ist schon mal ein Befund, der eindeutig ist.

Wir haben auch festgestellt, dass das Kartellrecht eine unterstützende Funktion hat, aber es nicht darauf programmiert ist, diese Funktion tatsächlich zu erfüllen. Dementsprechend muss diese Aufgabe, wenn sie erfüllt werden soll, medienpolitisch erfüllt werden, muss also von den Ländern in Fortschreibung des Rundfunkstaatsvertrages und den Landesmedienanstalten und der KEK in Vollzug weiterentwickelt werden.

Die zweite Gemeinsamkeit, die am Vormittag bei den Kollegen aus der Wissenschaft, aber auch später am Nachmittag aufschien, war diese: Es gibt weiterhin gute Gründe anzunehmen, dass das Angebot *professionell gestalteter Inhalte* etwas Besonderes ist, etwas, das in den Hauptfokus der Meinungsmachtkontrolle gehört. Es gibt vieles andere, was Bedeutung hat, etwa die Bedeutung persönlicher Öffentlichkeiten, aber es gibt diesen besonderen Bereich professionell gestalteter Inhalte, der mit guten Gründen als Kern der Aufmerksamkeit für Meinungsmachtkontrolle gelten kann. Nicht ganz explizit, aber doch im vorletzten Panel zutage getreten, ist aus meiner Sicht eine Differenz, die weniger mit der Macht des Inhaltes auf das Publikum zu tun hat, sondern mit den Einflussmöglichkeiten von Akteuren auf diese Inhalte. Hier gibt es einen entscheidenden Unterschied, der fortbesteht: der Unterschied zwischen Publizisten, denjenigen, die über die Gestaltung und letztlich die Veröffentlichung der Inhalte entscheiden, und denjenigen, darunter auch viele neue Akteure, die über die Aufmerksamkeitssteuerung, die Auswahl von Inhalten Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung haben. Beide sind zu beachten, aber sie sind auch zu unterscheiden, denn es handelt sich um durchaus unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme. Wir sind damit auf dem Feld des Unterschiedes und des Zusammenspiels von Meinungsmachtkontrolle und Plattformregulierung. Und ich denke in der Tat, dass das System der

Plattformregulierung einer weiteren Diskussion bedarf, dass es auch eines weiteren Blickes darauf bedarf, was alles mit einbezogen werden sollte. Das wird mindestens noch eine Veranstaltung wie diese erfordern, denn nach meiner Auffassung ist jetzt die Plattformregulierung im Rundfunkstaatsvertrag nicht das erste, was wir für das juristische Weltkulturerbe anmelden würden. Es gibt auch in der jetzigen Breite durchaus Dinge, die der Überarbeitung bedürfen.

Ein vierter Punkt, den ich auf die Seite der Gemeinsamkeiten geschrieben habe, ist der *Perspektivenwechsel von den Angeboten zum Rezipienten*. Wie dieser genau aussieht, wie er operationalisiert werden kann, ist sicherlich noch nicht abschließend diskutiert, aber es kam bei vielen Vorträgen heraus, dass es nicht ausreicht, schlicht darauf zu schauen, was wir denn an vielfältigen Quellen haben. Wir müssen vielmehr mit in den Blick nehmen, *wie* diese Quellen spezifisch genutzt werden und – wenn man es gut und genau machen will – *in welcher Kombination* sie genutzt werden. Das war ein Punkt, den der Kollege Hasebrink sehr hervorgehoben hat: die Repertoires, die eine Rolle spielen bei den einzelnen Rezipientinnen und Rezipienten.

Ein weiterer Punkt, der in Abgrenzung zu dem, was den Kern der Meinungsmachtkontrolle darstellt, heute häufig aufleuchtet, war: Man muss Meinungsmachtkontrolle im Zusammenhang mit dem positiven Erwartungen, die wir an Medien haben, diskutieren. Da war die Diskussion um die Anreize, die am Schluss nochmals aufkam, aber auch das, was Herr Rossen und andere thematisiert haben bei der Frage: Wie muss eigentlich eine verfassungskonforme Medienordnung beschaffen sein – Vielfalt als Prozess, Innovationsfähigkeit des Ganzen. Es wurde auch bei den Praktikern deutlich, dass die Ordnung so gestaltet sein muss, dass sie nicht zu einer Erstarrung führt, sondern tatsächlich Leute in die Lage versetzt, neue Formate zu entwickeln, neue Diskussionsplattformen zu konstruieren und insgesamt öffentliche Kommunikation anzureichern und nicht in immer Gleichem verharren zu lassen. Dies ist nicht die primäre Aufgabe der Meinungsmachtkontrolle, aber sie ist eben in diesem Zusammenspiel zu sehen – die berühmten zwei Seiten einer Medaille.

So viel vielleicht zu den Gemeinsamkeiten. Ich habe aber auch ein paar Differenzen ausgemacht oder zumindest Dinge, die man noch weiter besprechen und diskutieren muss. Eine Frage betrifft die Fernsehzentrierung des jetzigen Systems. Ich habe bei den kommunikationswissenschaftlichen Kollegen eine gewisse Skepsis herausgehört, zumindest auf Grundlage der jetzigen Daten zu sagen, dass diese zentrale Anknüpfung an das Fernsehen, die das Recht im Augenblick vornimmt, tatsächlich so begründbar ist; zumindest muss man hier nochmal intensiver schauen.

Damit verbunden ist die Frage – das ist der zweite Punkt –: Machen wir eigentlich richtiger Weise die fernsehartige Wirkung zum Maßstab für alle anderen Medien auch? Ich erinnere an den Begriff der Suggestivkraft. Oder müssen wir nicht bei der Frage der Gewichtung unterschiedlicher Medien im Bereich der Meinungsmachtkontrolle überlegen, ob wir nicht andere Mechanismen finden? Hier kann möglicherweise die Studie des Hans-Bredow-Instituts, die heute vorgestellt wurde, auch einige Anregungen bieten. Ich hatte schon auf das Beispiel Korea verwiesen. Korea – also Südkorea – hat unser Medienkontrollsystem übernommen, dem aber eine Studie zu den Rezipienteneinschätzungen hinzugefügt. Man mag darüber nachdenken, ob dies nicht der KEK zumindest ein Hinweis, eine Hilfe sein kann, wenn die Gewichtung unterschiedlicher Mediengattungen in der Einschätzung der Rezipientinnen und Rezipienten vorliegt, wir also wissen, was relevant ist in ihrem Information-Set.

Damit bin ich bei einem weiteren, eher instrumentellen Punkt, nämlich die Frage der Beurteilungsspielräume. Ich glaube, das, was wir an kommunikationswissenschaftlichem Wissen haben, kann an vielen Stellen helfen, kann in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden, um die Möglichkeit zu haben, Entscheidungen noch rationaler zu begründen und damit auch noch sicherer, noch

rechtssicherer zu machen. Das Ganze – und das ist auch eine Differenz, die heute am Vormittag, glaube ich, deutlich geworden ist – ist nicht trivial. Die Kopplung von kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisgenerierung und Nutzung in der Praxis oder auch nur die Kommunikation zwischen den Disziplinen Recht und Kommunikationswissenschaft ist voraussetzungsvoll, das haben wir auch auf den Podien gesehen. Es findet ein Dialog statt, der ist aber nicht so institutionalisiert, dass die Kommunikationswissenschaft jederzeit aus einem Zauberkasten die Ergebnisse holen kann, die man bei bestimmten Entscheidungen oder einem bestimmten Gesetzgebungsprozess braucht. Diese Kopplung ist ausbaufähig und man muss darüber aus meiner Sicht nachdenken – auch im Sinne einer effizienten Regulierung –, wie man die Kooperation etwas stärker auf Dauer stellen kann. Herr Brosda hatte zum Schluss angedeutet, dass man hierfür vielleicht regelmäßig solche Studien, die darstellen, wie sich Nutzungsstrukturen verändern, sinnvoll einsetzen kann.

Das Recht und die Politik müssen aber auch, das ist, denke ich, bei der Fülle der Anregungen, die der Vormittag gebracht hat, deutlich geworden, spezifische Abbruchstrategien haben. Man kann mit der Regulierung von bestimmten Problemen nicht warten, bis die Kommunikationswissenschaftler gut abgesicherte Ergebnisse haben. Es gibt dafür etablierte Abbruchstrategien, das Recht hat Beurteilungsspielräume, die Politik hat Gestaltungsspielräume und ich denke, diese Spielräume muss man anerkennen, auch in der Wissenschaft, und nicht den Anspruch haben, hier müssen nun kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse eins zu eins in Gesetze übersetzt werden.

So viel zu dem, was mir an Gemeinsamkeiten und Differenzen aufgefallen ist. Vielleicht sind Ihnen noch viel mehr aufgefallen und Sie könnten Sie jetzt im Nachgespräch noch mit uns teilen. Es gibt nur eine Differenz, die ich nicht angesprochen habe, die aber sehr relevant ist, das ist die Differenz zwischen „Wein haben“ und „Wein nicht haben“. Und ich möchte nicht dafür verantwortlich sein, dass Sie auf der falschen Seite dieser Differenz stehen. Dementsprechend lade ich Sie jetzt im Namen aller Veranstalter ein, ein paar Etagen höher zu gehen und auf der Dachterrasse mit uns noch ein Glas Wein zu genießen.

Vielen Dank.